

besonders verkommener Elemente der Gesellschaft kann auch diese Zusatzstrafe die unaufhaltsam voranschreitende Überwindung der einer vergangenen Epoche angehörenden, zählebigen sozialen Verfallserscheinungen fördern.

a) *Voraussetzung* für die Anordnung der Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ist, daß sie für das begangene Verbrechen — und zwar stets zusätzlich zur Freiheitsentziehung — im Gesetz ausdrücklich angedroht ist; generell ist sie nicht zulässig (vgl. dazu § 38 Abs. 1 StGB). Da sie vom StGB nur für die eingangs erwähnten Fälle vorgesehen wird, ist ihr Anwendungsbereich sehr stark eingeschränkt.

b) Die Verhängung von Polizeiaufsicht bewirkt, daß dem Verurteilten von der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten untersagt werden kann und Haussuchungen bei dem Verurteilten den zeitlichen Beschränkungen des § 135 StPO nicht unterliegen (§ 39 StGB).

c) Die *Bauer* der Polizeiaufsicht kann höchstens fünf Jahre betragen. Sie wird von dem Tage berechnet, an dem die als Hauptstrafe erkannte Freiheitsstrafe verbüßt, erlassen oder verjährt ist (§ 38 Abs. 3 StGB).

Für eine künftige gesetzliche Neuregelung ist zu empfehlen, diese Zusatzstrafe unter Auswertung der Erfahrungen insbesondere der anderen volksdemokratischen Länder in Form der sogenannten Aufenthaltsbeschränkung beizubehalten, jedoch ihre Voraussetzungen generell zu regeln mit dem Ziel, ihre Anwendung in all den Fällen zuzulassen, in denen die konkreten Umstände der Tat eine solche Strafe erforderlich machen.

5. Die Vermögenseinziehung

Diese wichtige Zusatzstrafe ist nicht allgemein im Strafgesetzbuch geregelt, sondern sie ist in verschiedenen strafrechtlichen Einzelgesetzen lediglich für bestimmte Gruppen von Verbrechen vorgesehen und nur in den dort genannten Fällen zulässig.

Eingang in unser Strafsystem fand die Vermögenseinziehung als Kampfinstrument zur Entmachtung und Unterdrückung der Kriegs- und Naziverbrecher, die schwere Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit begangen hatten, sowie zur Unterdrückung und Brechung ihrer Versuche, der Errichtung einer demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung in Deutschland Widerstand zu leisten und die